



Absicherung – Wie können leitende Angestellte ihre Familien sinnvoll absichern?

**Vortrag zum
1. Wetzlarer Unternehmertag
in der IHK Lahn-Dill
am 18. September 2010 in Wetzlar**

Begrüßung und Vorstellung

Ruhmann Peters Altmeyer GbR
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Hauser Gasse 19 b

35578 Wetzlar

Sven O. Krakow
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Agenda I

- **I. Einleitung - Risiken des Unternehmensleiters**
 - ▶ Risiken aus dem Bereich des Unternehmens
 - ▶ Risiken aus dem privaten Bereich

- ▶ **II. Ideen und Lösungsansätze**
 - ▶ Teil 1: Gestaltung der Erbfolge incl. Steueraspekte
 - ▶ Warum ein Testament errichten?
 - ▶ Gesetzliche Erbfolge
 - ▶ Errichtung eines Testaments
 - ▶ Erbschafts- und Schenkungssteuerliche Fragen

Agenda II

- ▶ Teil 2: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
 - ▶ Vorsorgevollmacht
 - ▶ Patientenverfügung

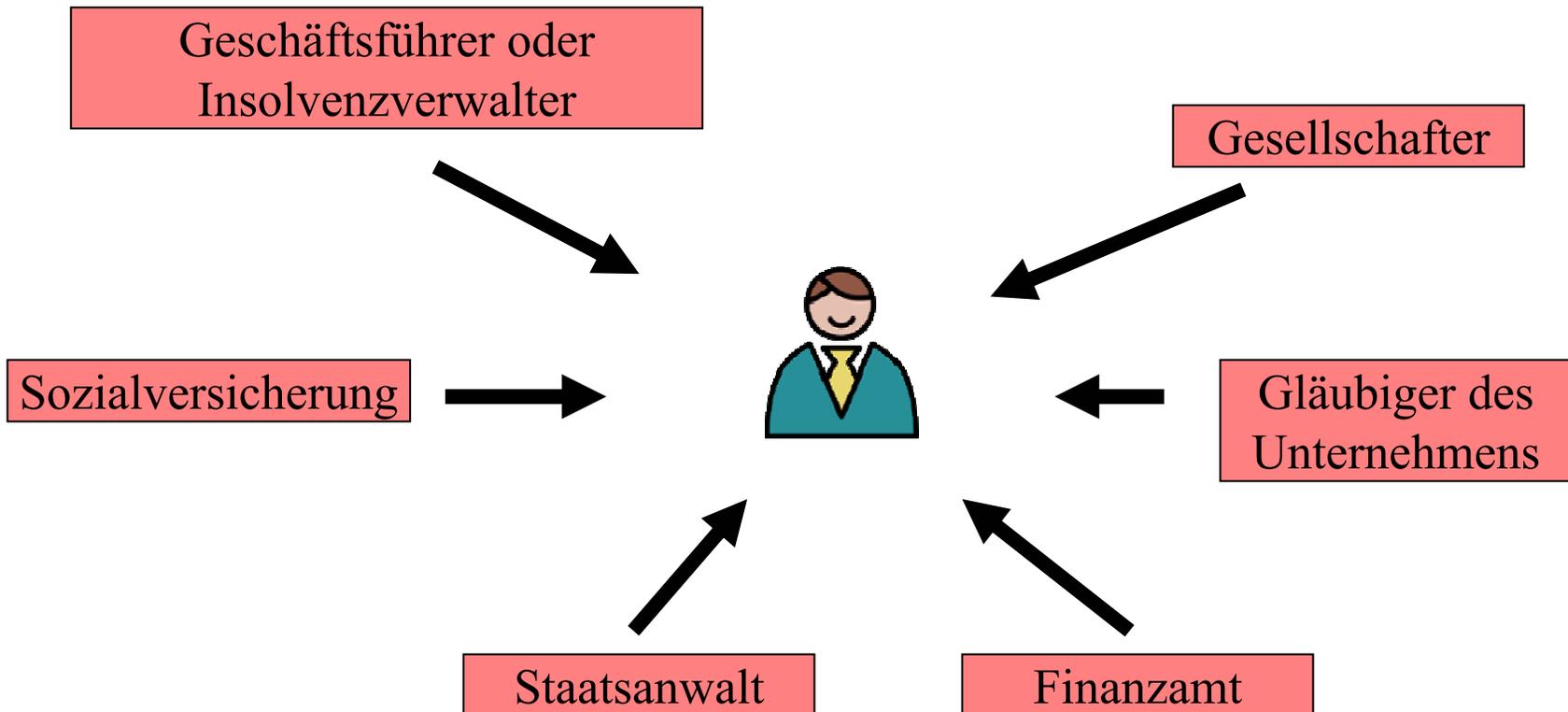
- ▶ Teil 3: Sicherung der privaten Immobilie

- ▶ Teil 4: Versicherungsfragen
 - ▶ Risiko-Lebensversicherung
 - ▶ Berufsunfähigkeitsversicherung
 - ▶ Private Haftpflichtversicherung
 - ▶ D & O Versicherung

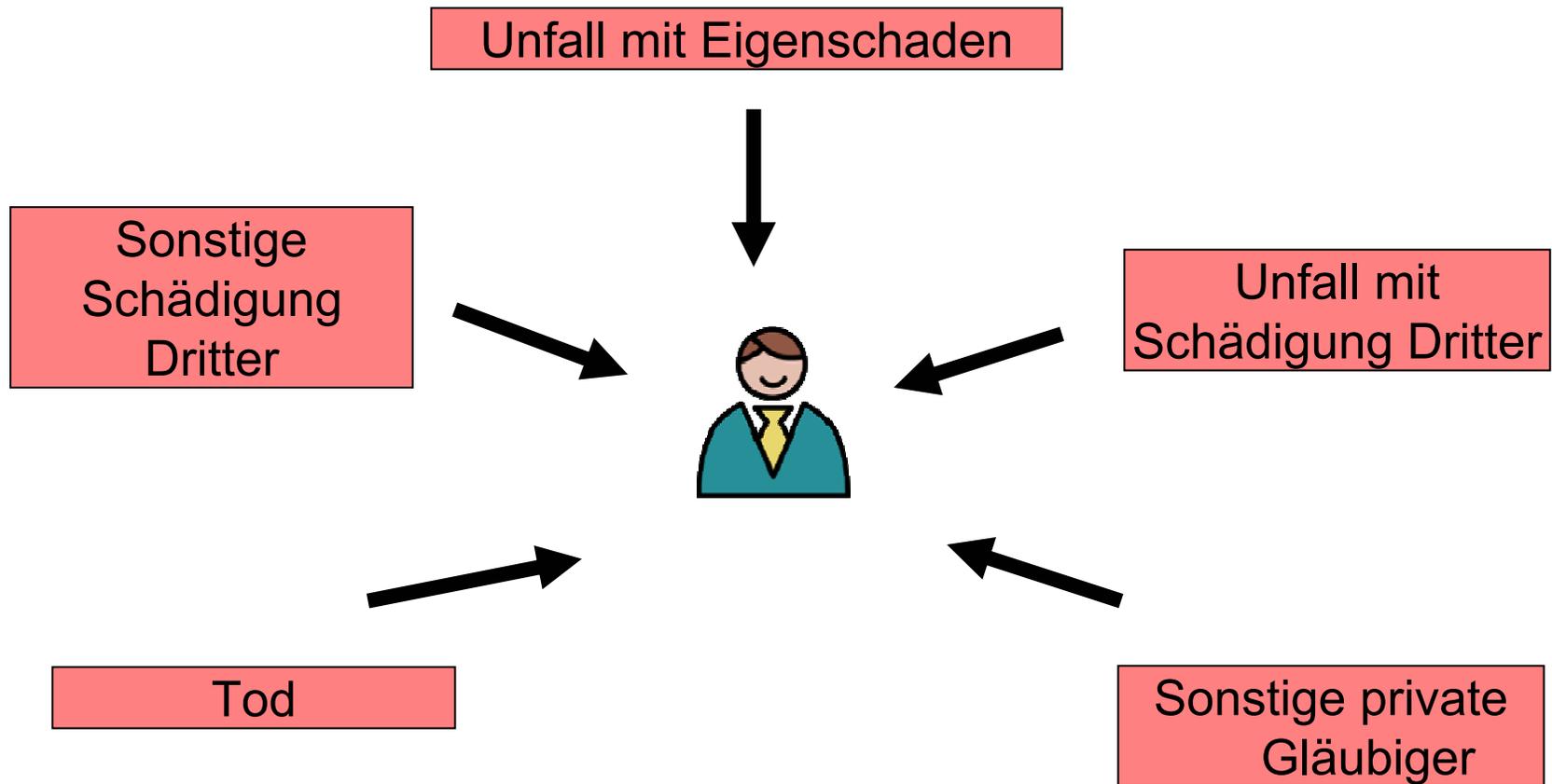
- ▶ Teil 5: Fragen und Diskussion

Einleitung – Risiken aus dem Unternehmen

Typische Haftungsrisiken für Unternehmensleiter



Einleitung – Risiken aus dem privaten Bereich



Teil 1 - Gestaltung der Erbfolge

Gestaltung der Erbfolge

- . Warum benötige ich ein Testament ?
 - › Gesetzliche Erbfolge führt häufig zu unerwünschten Ergebnissen
 - › Steuerliche Folgen werden regelmäßig unterschätzt

- › Ein Testament verschafft Möglichkeit der Gestaltung und damit zum Erhalt des Vermögens

Grundsätzliches zur Erbfolge

Grundsatz:

Vermögen des Erblassers geht als Ganzes über

Sind mehrere Erben vorhanden sind diese Mitglieder einer Erbengemeinschaft, die besonderen Regelungen unterliegt.

Die Miterben sind nur gemeinschaftlich zur Verwaltung des Nachlasses befugt.

Wesentliche Veränderungen des Nachlasses bedürfen eines einstimmigen Beschlusses, unabhängig von den Anteilen der Erben.

Bsp.: Verkauf von wesentlichen Teilen des Nachlasses
Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum

Gesetzliche Erbfolge

- Wer erbt?
 - Grundsätzlich derjenige den der Erblasser bestimmt hat
 - Fehlt eine Verfügung des Erblassers gilt gesetzliche Erbfolge

- Gesetzliche Erbfolge
 - Erbrecht nach „Parentelsystem“ (Abstammung/Verwandtschaft)
 - ▶ Abkömmlinge des Erblassers sind Erben der ersten Ordnung (Kinder, Enkel usw.)
 - ▶ Eltern und deren Abkömmlinge sind Erben der zweiten Ordnung
 - ▶ Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern sowie deren Abkömmlinge
 - ▶ Erben vierter Ordnung sind Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
 - ▶ entferntere Verwandte sind Erben fünfter Ordnung
 - ▶ Sind keine Verwandten vorhanden erbt der Fiskus

Gesetzliche Erbfolge

- Der Ehegatte des Erblassers erhält einen gesetzlichen Erbteil
 - von $\frac{1}{4}$ neben Erben der ersten Ordnung
 - von $\frac{1}{2}$ neben Erben der 2. Ordnung und Großeltern
 - Das gesamte Erbe wenn nur entferntere Erben vorhanden sind

- Der Anteil erhöht sich um $\frac{1}{4}$ wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand verheiratet waren.

- 1. Beispiel:
V & M haben 2 Kinder und sind im gesetzlichen Güterstand verheiratet. V stirbt.
 - M erhält $\frac{1}{2}$ Erbteil ($\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$). Den verbleibenden $\frac{1}{2}$ Anteil teilen sich die Kinder zu je $\frac{1}{4}$

Gesetzliche Erbfolge

■ 2. Beispiel:

wie zuvor. Diesmal sind die Eheleute kinderlos. Der Vater des V lebt noch sowie eine Schwester des V.

- Es sind neben M nur Erben der zweiten Ordnung vorhanden. Diese erbt also zu $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2}$ als Erbteil + $\frac{1}{4}$ aus gesetzlichem Güterstand)
- Der verbleibende Anteil geht an die Eltern zu gleichen Teilen (je $\frac{1}{8}$). Da die Mutter des Erblassers ebenfalls verstorben ist, geht deren Anteil an deren Abkömmlinge, also die Schwester des Erblassers.

■ 3. Beispiel:

M und F leben diesmal in nichtehelicher Lebensgemeinschaft und haben ein Kind. M stirbt.

- Das Kind erbt alleine. F steht mangels Verwandtschaft zum M kein gesetzliches Erbrecht zu.

Gesetzliche Erbfolge

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften (also gleichgeschlechtlichen Partnern) entspricht die Höhe des Erbteils dem Erbteil des Ehegatten.

Der Lebenspartner erhält zudem –wie ein Ehegatte– den pauschalierten Zugewinnausgleich in Höhe von $\frac{1}{4}$, wenn die Lebenspartner keine andere Regelung (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) gewählt haben

Folglich sind gleichgeschlechtliche Lebenspartner Ehegatten in der Erbfolge gleichgestellt!

(derzeit aber noch nicht bei Erbschaftssteuer !)

Vererbung von Gesellschaftsanteilen

■ Personengesellschaften

- GbR

- ▶ Anteil Gesellschafter kann bei Tod nur an den/die Erben fallen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist (Nachfolgeklausel)

- OHG

- ▶ Anteil grds. unvererblich – es sei denn es gibt eine Regelung im Gesellschaftsvertrag

- KG

- ▶ Anteil pers. haftender Gesellschafter (Komplementär) grds. nicht vererblich; nur wenn dies im Gesellschaftsvertrag explizit vorgesehen und zugelassen ist
- ▶ Anteil Kommanditist geht mit dessen Tod auf Erben über

Vererbung von Gesellschaftsanteilen

- Wichtig:

Soweit Anteil an Personengesellschaft vererblich ist (s.o.), besteht für diesen Anteil nach dem Erbfall -entgegen der grundsätzlichen Regelung- keine gesamthänderische Bindung (!).

Zwar gehören diese Anteile zum Nachlass, jedoch kann jeder Miterbe unmittelbar über seinen geerbten Anteil verfügen (sog. Sondererbfolge).

Vererbung von Gesellschaftsanteilen

■ **Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit (insbesondere GmbH)**

Im Gegensatz zu Personengesellschaften können Geschäftsanteile an einer GmbH veräußert und vererbt werden (vgl. § 15 Abs. 1 GmbHG).

- GmbH Anteil geht auf mehrere Erben in der gesamthänderischen Gebundenheit der Erbgemeinschaft über, d.h. die Erben können nur gemeinschaftlich Ihre Rechte ausüben
- Vererblichkeit des Gesellschaftsanteils kann durch Satzung weder ausgeschlossen noch mit unmittelbarer Wirkung erschwert werden.

Vererbung von Gesellschaftsanteilen

- Es können jedoch in der Satzung Bestimmungen getroffen werden was mit dem Geschäftsanteil *nach seinem Anfall beim Erben* zu geschehen hat, ob der Erbe ihn also endgültig behalten kann
- Bsp:
 - ▶ Einziehungsrecht der Gesellschaft
 - ▶ Abtretungspflicht des Erben

■ **Wichtig deshalb:**

- Regelungen in der Satzung der GmbH treffen
- Regelungen im Testament treffen, wer den Geschäftsanteil erben soll!
- Prüfung ob die jeweiligen Regelungen miteinander in Einklang stehen

Gestaltungshinweise zum Testament

- Formen des Testamentes
 - Eigenhändiges Testament
 - ▶ Immer vollständig handschriftlich zu verfassen und mit Ort, Datum und Unterschrift des Verfassers zu versehen, bei Ehegatten gemeinschaftliches Testament möglich
 - öffentliches Testament
 - ▶ Förmliche Beurkundung durch einen Notar
 - sog. Nottestamente (nur möglich, wenn die verbleibende Zeit nicht ausreicht um öffentliches Testament zu errichten)
 - ▶ Bürgermeistertestament
 - ▶ Dreizeugentestament
- Verwahrung beim Nachlassgericht möglich und zu empfehlen

Berliner Testament

— Klassisches Testament unter Ehegatten

— Inhalt:

Ehegatten setzen sich in einem ersten Schritt gegenseitig zu Alleinerben ein und mit den Versterben des Längerlebenden werden in einem zweiten Schritt Schlusserben bestimmt – meistens die Kinder der Erblasser

— Vorteile:

- ▶ Einfache Formulierung bei überschaubarem Vermögen
- ▶ Erbe wird zunächst nur Ehegatte; Vermögen bleibt in einer Hand

— Nachteile:

- ▶ Kinder sind im ersten Erbfall enterbt und können ihren Pflichtteil gegenüber dem überlebenden Elternteil geltend machen.

■ Mögliche Lösung:

Anordnung im Testament, dass der Schlusserbe, der im ersten Erbfall seinen Pflichtteil geltend macht, im zweiten Erbfall ebenfalls nur den Pflichtteil geltend machen darf (also enterbt ist).

- ▶ Freibeträge werden verschenkt

Vor- und Nacherbschaft

- Soll der überlebende Ehegatte nicht frei über den Nachlass verfügen dürfen (etwa um das Vermögen möglichst vollständig für die nächste Generation zu erhalten), kann ausdrückliche Anordnung der Vor- und Nacherbschaft sinnvoll sein.
 - „eigentliche Erben“ sind in diesem Fall die Nacherben. Vorerbe darf bestimmte Verfügungen nicht ohne Zustimmung der Nacherben treffen
 - Vorerbe kann regelmäßig keine andere Verfügung über den Nachlass treffen, d.h. Erbfolge kann nicht mehr geändert werden

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

- Nichteheliche Partner können kein gemeinschaftliches Testament errichten. Da gesetzliches Erbrecht nicht besteht, ist Testament dringend erforderlich.

- Möglich sind einzelne Testamente jedes Partners

- Alternative: Erbvertrag
 - Bindung des Längerlebenden möglich, Erbfolge nach dem Vorversterben nicht zu ändern
 - Einzelne oder gemeinsame Schlusserben möglich
 - Zwingende notarielle Form

Erbschafts-/Schenkungssteuer

Erfassung des übergegangenen Vermögens

Anzusetzen ist das gesamte zum Bewertungsstichtag (Tag des Todes bzw. der Schenkung) vorhandene Vermögen.

Bewertung des übergegangenen Vermögens

Das übergegangene Vermögen ist grundsätzlich mit dem **gemeinen Wert** zu bewerten (§ 12 Abs. 1 ErbStG, § 9 Abs. 1 BewG).

Seit der Reform der ErbSt zum 1. Januar 2009 sind auch Immobilien und Betriebsvermögen mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

Bewertung mit dem „gemeinen Wert“:

- Geld, Forderungen, Bankguthaben, Schulden:
Nennwert (§ 12 Abs. 1 ErbStG, § 12 Abs. 1 BewG)
- Notierte Wertpapiere und notierte Anteile an Kapitalgesellschaften:
Börsenkurs zum Bewertungsstichtag (§ 12 Abs. 1 ErbStG, § 11 Abs. 1 BewG)
- Nicht notierte Anteile und Betriebsvermögen

Erbschafts-/Schenkungssteuer

Definition des gemeinen Wertes (§ 9 Abs. 2 BewG):

„Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“

Ermittlung des gemeinen Wertes bei Betriebsvermögen

Ermittlung des gemeinen Wertes von nicht-notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen

Grundsatz:

Ableitung aus Verkäufen zwischen fremden Dritten, die **weniger als 1 Jahr** zurück liegen (zwingend, kein Wahlrecht !)

Ansonsten: Methodenwahlrecht

1. Ermittlung des gemeinen Wertes auf Basis der Ertragsaussichten des Unternehmens

→ Die Finanzverwaltung verlangt ein methodisch nicht zu beanstandendes Gutachten (z.B. Unternehmensbewertung nach IDW S 1).

2. Ermittlung des gemeinen Wertes auf Basis einer sonstigen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode (z.B. Umsatzmultiples im Bereich der freien Berufe)

3. Vereinfachtes Ertragswertverfahren (§§ 199-203 BewG)

→ Bei Anwendung einer der Methoden innerhalb des Methodenwahlrechts, darf der **Substanzwert** als Mindestwert nicht unterschritten werden

Ermittlung des gemeinen Wertes bei Betriebsvermögen

Vereinfachtes Ertragswertverfahren (§§ 199 – 203 BewG)

Grundsatz:

Multiplikation des nachhaltig erzielbaren Jahresertrags mit dem Kapitalisierungsfaktor

Ausnahmen:

- a) Nicht betriebsnotwendiges Vermögen und mit diesem in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schulden sind auszuscheiden und mit dem gemeinen Wert anzusetzen
- b) Innerhalb von 2 Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegte Wirtschaftsgüter (junges Betriebsvermögen) und mit diesen in wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Schulden sind auszuscheiden und mit dem gemeinem Wert anzusetzen.
- c) Sonderbetriebsvermögen bei PG ist gesondert mit dem gemeinen Wert anzusetzen

Nachhaltig erzielbarer Jahresertrag:

Ist als Durchschnittsertrag aus dem Betriebsergebnis der letzten 3 Wirtschaftsjahre abzuleiten. Das Betriebsergebnis ist aus dem steuerlichen Gewinn mittels Hinzurechnungen und Kürzungen herzuleiten.

Kapitalisierungsfaktor:

Pauschaler Risikofaktor (4,5%) + risikofreier Basiszins (Festlegung durch die Deutsche Bundesbank am Anfang des Jahres)

Ermittlung des gemeinen Wertes bei Betriebsvermögen

Nachhaltig erzielbarer Jahresertrag

- Steuerlicher Gewinn (ohne Sonder-/Ergänzungsbilanzergebnis bei PG)
- + Sonderschreibungen, Teilwert-Afa, Zuführungen steuerfreie Rücklagen
- + Abschreibungen auf den Geschäfts-/Firmenwert
- + einmalige Veräußerungsverluste und a.o. Aufwendungen
- + im Gewinn nicht enthaltene Investitionszulagen, wenn auch in Zukunft damit gerechnet wird
- + Ertragssteueraufwand
- + Aufwendungen, die im Zusammenhang mit nicht-betriebsnotwendigen oder „jungem BV“ stehen
- ./. Auflösungen steuerfreier Rücklagen, Wertaufholungen von Teilwert-Afa
- ./. Einmalige Veräußerungsgewinne und a.o. Erträge
- ./. im Gewinn enthaltene Investitionszulagen, wenn in Zukunft nicht damit gerechnet wird
- ./. fiktiver Unternehmerlohn, fiktiver Lohnaufwand für unentgeltlich tätige Familienangehörige
- ./. Erträge aus Erstattungen von Ertragsteuern
- ./. Erträge aus Vermögen, das gesondert zu bewerten ist (nicht-betriebsnotwendiges Vermögen, Beteiligungen, junges Betriebsvermögen)
- = Zwischensumme**
- ./. 30% fiktiver Ertragssteueraufwand, wenn Zwischensumme positiv
- = Betriebsergebnis**

Persönlicher Freibetrag des Erben/Steuerklasse

Freibetrag	Verwandschaftsgrad	Steuerklasse
€ 500.000	- Ehegatten	I
	- eingetragene Lebenspartner	III
€ 400.000	- Kinder	I
	- Kinder von verstorbenen Kindern	
€ 200.000	- Kinder von lebenden Kindern	I
€ 100.000	- Eltern/Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	I
	- Urenkel	
€ 20.000	- Eltern/Großeltern bei Schenkungen	II
	- Geschwister und deren Kinder	
	- Schwiegerkinder und Schwiegereltern	
	- geschiedener Ehegatte	
€ 20.000	Alle übrigen Personen der Steuerklasse III	III

Der persönliche Freibetrag kann in Bezug auf eine Person (Schenker/Erblasser) alle 10 Jahre erneut in Anspruch genommen werden.

Bei Erwerb von Todes wegen erhalten Ehegatten/eingetragene Lebenspartner noch einen zusätzlichen **Versorgungsfreibetrag** von € 256.000 (Kürzung um Kapitalwert der Versorgungsbezüge)

Steuersatz

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.	Steuerklasse I	Steuerklasse II (ab 1.1.2010)	Steuerklasse III
€ 75.000	7%	15%	30%
€ 300.000	11%	20%	30%
€ 600.000	15%	25%	30%
€ 6.000.000	19%	30%	30%
€ 13.000.000	23%	35%	50%
€ 26.000.000	27%	40%	50%
Über € 26.000.000	30%	43%	50%

Freibeträge nutzen - Supervermächtnis

- Supervermächtnis ist eine Gestaltungsvariante in Ehegattentestamenten (und Erbverträgen)
 - Ehegatten setzen jeweils ein sog. Zweckvermächtnis mit Bestimmungsrecht aus, d.h. ein Vermächtnis mit der Besonderheit, dass der Erbe (=überlebender Ehegatte) sowohl Zeitpunkt der Erfüllung, als auch Inhalt des Vermächtnisses selbst bestimmen kann.
 - Sinnvoll bei größeren Vermögen um den Freibetrag nach dem Erstversterbenden für die Kinder nicht zu verschenken
 - Beispiel:
 - ▶ Die Eltern V und M haben jeder ein steuerlich relevantes Vermögen im Wert von € 400.000. Setzen sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein und das einzige Kind K als Schlusserben. V stirbt. Jahre später stirbt M ohne vom Vermögen Teile verbraucht zu haben.

Freibeträge nutzen - Supervermächtnis

- ▶ Nach Tod von V ist M Alleinerbin von € 400.000. Ihr steuerlicher Freibetrag als Ehegattin beträgt € 500.000. Erbschaftsteuer fällt nicht an.
- ▶ Nach Tod vom M erbt K € 800.000 (T€ 400 von M sowie unverbrauchte T€ 400 aus dem Nachlass des V)
- ▶ Freibetrag als Kind € 400.000, damit sind die übrigen € 400.000 zu versteuern (x 15% = € 60.000), da Freibetrag des K nach V verschenkt wurde
- ▶ Hätte V ein Supervermächtnis ausgesetzt, hätte die M vor Ihrem Tod unter Ausnutzung des Freibetrages nach V Vermögenswerte an K übertragen können. Die steuerliche Belastung des Kindes hätte so erheblich verringert werden können.

Teil 2

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht

- Generalvollmacht in der regelmäßig geregelt wird:
 - Vermögensbereich
 - ▶ Geld- und Bankangelegenheiten
 - ▶ Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten

 - Persönliche Angelegenheiten
 - ▶ Einwilligung in ärztliche Maßnahmen
Die Nichteinwilligung bzw. Widerruf der Einwilligung in lebensrettende Heilbehandlung kann durch Bevollmächtigten erklärt werden. Die Vollmacht muss aber die Maßnahme ausdrücklich umfassen und schriftlich erteilt werden. In diesem Zusammenhang ist Verbindung mit Patientenverfügung sinnvoll
 - ▶ Entscheidung über freiheitsentziehende Unterbringung (bedürfen der Schriftform und müssen diese Maßnahmen *ausdrücklich* umfassen)

Vorsorgevollmacht

- Nicht geregelt werden kann:
 - Rechte als Organ einer Gesellschaft (Geschäftsführer/Prokurist)
 - ▶ Wichtig: hier muss gesonderte Regelung durch Gesellschaft/Gesellschafter getroffen werden (Bsp.: Handlungsvollmacht)
 - Abgabe von (privaten) Steuererklärungen
 - Errichtung/Aufhebung/Änderung eines Testamentes oder Erbvertrages (Höchstpersönlichkeit)

Vorsorgevollmacht

- **Weiterer Bestandteil: Betreuungsverfügung**
 - ist eine Willensäußerung in der eine Person für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit und der Bestellung eines Betreuers Vorschläge zur Person des Betreuers und/oder Wünsche zur Wahrnehmung der Aufgaben des Betreuers äußert.
 - Umfang und Dauer der Betreuungsverfügung schwierig zu bestimmen (einzelfallabhängig). Vollmacht über den Tod hinaus ist möglich.

- **Form der Vorsorgevollmacht**
 - Grundsätzlich formfrei
 - Akzeptanz von Ärzten, Behörden und anderen Stellen in der Regel deutlich erhöht, wenn eine notarielle Form gewählt wurde
 - bei Vollmacht die auch Recht zur Übertragung von Grundvermögen beinhaltet, ist notarielle Form zwingend erforderlich

Patientenverfügung

- Wunsch oder Untersagung bestimmter medizinischer Maßnahmen
- Sinn und Zweck ist es, dem Willen des Behandelten für den Fall zur Durchsetzung zu verhelfen, dass er sich nicht mehr selbst äußern kann.
- Die Patientenverfügung ist nun auch gesetzlich geregelt durch den im Jahr 2009 neu eingeführten § 1901 a BGB.
- Grenzen:
 - Aktive Sterbehilfe ist als Tötung auf Verlangen (§ 216 Strafgesetzbuch) strafbar.
 - Erlaubt ist jedoch Schmerzlinderung, wenn sie mit Lebensverkürzung verbunden ist; diese darf aber nur Nebenfolge der schmerzlindernden Maßnahme sein.

Patientenverfügung

- Form: Schriftform erforderlich, § 1901a Abs. 1 BGB
Aber: Widerruf ist jederzeit formfrei möglich!
- Nicht notwendig aber empfehlenswert ist notarielle Beurkundung
- Es empfiehlt sich eine möglichst exakte Formulierung der Patientenverfügung.
- Wichtig ist, wie bereits erläutert, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu verbinden, damit ein das Vertrauen genießender Bevollmächtigter dem Willen des Patienten zur Durchsetzung verhelfen kann.
- Patientenverfügung ist für Arzt und Bevollmächtigten / Betreuer verbindlich; den Umfang bestimmt der Patient selbst.

Teil 3

Absicherung der Familienimmobilie

Absicherung der Familienimmobilie

- Häufigster Fall in der Praxis:

Ehepaare / Partner erwerben Immobilie zu je $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Problem:

Im Haftungsfall eines (Ehe)Partners ist der andere Partner häufig nicht in der Lage die Angriffe der Gläubiger alleine abzuwehren.

Folge im Extremfall:

Zwangsversteigerung und Verlust der Familienimmobilie

Absicherung der Familienimmobilie

- Es gilt der Grundsatz:
 - Die Familienimmobilie gehört in das Alleineigentum des Partners mit dem geringeren Haftungsrisiko

- Absicherung der finanziellen Interessen des anderen Partners ist auf verschiedenen Wegen möglich, die stark vom Einzelfall abhängen
 - Gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen zwischen Ehegatten
 - Wohnrechte
 - Rückauffassungen für den Fall der Scheidung

- Empfehlung: insbesondere vor dem Erwerb Beratung in Anspruch nehmen. Erst in der Krise vorgenommene Übertragungen sind von Gläubigern oder evt. vom Insolvenzverwalter anfechtbar !!

Teil 4

Versicherungsfragen

Versicherungsfragen privater Bereich

■ Risikolebensversicherung

- Wichtig für Versorgung von der Hinterbliebenen (Mann, Frau, Kinder, Eltern)
insbesondere bei solchen Familien die im Wesentlichen von einem Einkommen leben
oder auf beide Einkommen angewiesen sind
- Nicht als Geldanlage gedacht (≠ Kapitallebensversicherung)
- Versicherung zahlt ausschließlich im Todesfall. In der Regel keine Zahlung bei Suizid
oder Tötung in Folge kriegerischer Ereignisse
- Stirbt der Versicherte während der Laufzeit nicht, erfolgt keine Rückerstattung der
gezahlten Beiträge
 - ▶ Dafür erheblich niedrigere Prämien als bei Kapitallebensversicherung

Versicherungsfragen privater Bereich

- Ehepartner können Risiko-LV auf zwei Leben abschließen
 - Zahlung erfolgt nur bei Tod des ersten Ehepartners. Dadurch niedrigere Beiträge als bei zwei Verträgen

- Versicherungssumme und Kosten stark vom Einzelfall abhängig
 - Faustformel für Höhe der Versicherung:
 - ▶ bei Familie mit Kindern 5-faches Bruttojahreseinkommen
 - ▶ bei Ehepartnern ohne Kinder 3-faches Jahres Bruttoeinkommen
 - Versicherung in der Regel nur nach vorheriger Gesundheitsprüfung
 - unbedingt die Leistungen vergleichen. Deutlich günstigere Angebote haben häufig schlechtere Bedingungen

Versicherungsfragen privater Bereich

■ Berufsunfähigkeitsversicherung

- Unbedingt erforderlich für Berufstätige
- Lt. Statistik muss jeder Fünfte wegen Unfall oder Krankheit vorzeitig aus dem Beruf ausscheiden
- Leistungen der gesetzlichen oder privaten Vorsorge reichen gerade bei frühem Ausscheiden aus dem Beruf nicht aus um den Lebensstand der Familie zu halten
- Vorsicht bei Klauseln die die Berufsunfähigkeit definieren! Versicherungen versuchen hier häufig den Versicherungsfall zu umgehen. Achten Sie auf Formulierung die sich ausschließlich auf Ihren Beruf beziehen !!
- Auch insoweit regelmäßig Gesundheitscheck vor Zusage des Versicherungsschutzes
 - ▶ Wichtig: Wer bei Gesundheitsfragen unrichtig antwortet, riskiert im Leistungsfall den Versicherungsschutz
- Kombination mit Risiko – LV häufig sinnvoll, da niedrigere Beiträge als Einzelverträge

Versicherungsfragen privater Bereich

■ Private Haftpflichtversicherung

- Unbedingt erforderlich, da häufig schon kleine Unachtsamkeiten (juristisch: Fahrlässigkeit) zu Schäden im Millionenbereich führen können
- Wichtig: Auf Umfang der Versicherung achten
 - ▶ Deckungssumme mind. 5.000.000
 - ▶ Partner und im Haushalt lebende Kinder regelmäßig mitversichert
 - ▶ Versichertes Risiko: Privatbereich (insbesondere Vorsicht bei Ehrenamt!)
 - ▶ Ausfalldeckung mitversichern (eigener Schaden durch Dritten, der nicht leistungsfähig ist)
 - ▶ Auch leichte Fahrlässigkeit sollte mitversichert sein; Vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht versicherbar

 - ▶ Kosten je nach Versicherung zw. € 60 und € 150 pro Jahr

Haftungsvermeidung im unternehmerischen Bereich

„Directors and Officers Liability Insurance“ (D & O)

- **Argumente für eine D & O – Versicherung**
 - ▶ Inanspruchnahme von Geschäftsführern, Aufsichtsräten, Beiräten und Prokuristen ist in den letzten Jahren rasant gestiegen.
 - ▶ Anforderungen an die Geschäftsleiter werden durch Gesetzgeber und Gerichte immer weiter verschärft.
 - ▶ Versicherung schützt Privatvermögen der verantwortlichen Unternehmensleiter (= persönlicher Schutz) und das Firmenvermögen (= Unternehmensschutz) vor Schäden durch fehlerhaftes Verhalten der Geschäftsleitung.

D & O Versicherung

„Directors and Officers Liability Insurance“ (D & O)

■ Wer ist versichert ?

- ▶ Mitglieder der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Prokuristen)
- ▶ Leitende Angestellte
- ▶ Mitglieder eines Beirates oder Aufsichtsrates

D & O Versicherung

„Directors and Officers Liability Insurance“ (D & O)

■ Was ist versichert ?

- ▶ In erster Linie Schäden, die durch die Verletzung von Sorgfalts- bzw. Obliegenheitspflichten (§ 43 GmbHG, 15a GmbHG o.ä.) eintreten.
- ▶ Zwischen den Versicherungsgesellschaften existieren deutliche Unterschiede beim Umfang der Versicherungsleistungen. Ein Vergleich kann sich lohnen !

D & O Versicherung

„Directors and Officers Liability Insurance“ (D & O)

- **Grenzen der D & O - Versicherung**
 - ▶ Keine Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.
 - ▶ Beschränkung der Haftung bei Eigenschäden, d.h. bei wesentlicher Beteiligung des Geschäftsführers an der GmbH.
 - ▶ Umfangreiche Haftungsausschlüsse.
 - ▶ Aufgrund komplexer Sachverhalte oft langwierige Verfahren bis zur Regulierung.

D & O Versicherung

„Directors and Officers Liability Insurance“ (D & O)

Kosten der D & O - Versicherung

- ▶ Je nach Größe des Unternehmens, der Bilanzsumme und der abgeschlossenen Haftungssumme.
- ▶ Faustformel für mittelständische Unternehmen ohne besondere Risiken: 1.000 Euro bis 1.500 Euro pro Jahr pro 1 Mio. Euro Deckungssumme.



Konsequent handeln



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Ruhmann Peters Altmeyer GbR

Hauser Gasse 19 b, 35578 Wetzlar

Telefon +49 (0) 6441.67100-0

Email info@rpa-kanzlei.de

Telefax +49 (0) 6441.67100-20

Internet www.rpa-kanzlei.de